

II. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Aus- und Umbau, sowie der Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) in der Gemeinde Kampen (Sylt) vom 15.10.1999

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBl. S.-H., S. 57) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. S.-H., S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.05.2015 folgende Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 15.10.1999 erlassen:

Artikel 1

§ 4 – Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)
1. für die Herstellung, den Aus- und Umbau, sowie der Erneuerung der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3e) sowie für Böschungen, Schutz- und Stützmauern und Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3h und 3i) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraße), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m 75 v.H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m 50 v.H.
 - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m 25 v.H.

 2. für die Herstellung, den Aus- und Umbau, sowie der Erneuerung der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3b, c, d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraße) 75 v.H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 65 v.H.
 - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 55 v.H.

 3. für die Herstellung, den Aus- und Umbau, sowie der Erneuerung von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3f) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraße), 65 v.H.

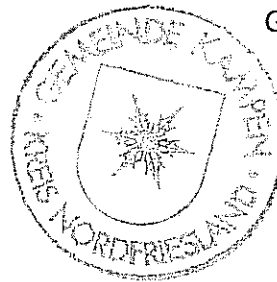
- b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 55 v.H.
- c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 40 v.H.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Ausgefertigt:

Kampen (Sylt), den 26.05.2015



Gemeinde Kampen


Steffi Böhm
Bürgermeisterin